

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

**BESCHLUSS Nr. 1/2012 DES EU-KOREA-AUSSCHUSSES „HANDEL UND NACHHALTIGE
ENTWICKLUNG“**

vom 27. Juni 2012

**über die Verabschiedung der Grundsätze der Arbeitsweise des Zivilgesellschaftlichen Forums nach
Maßgabe des Artikels 13.13 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und
ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits**

(2012/741/EU)

DER AUSSCHUSS „HANDEL UND NACHHALTIGE
ENTWICKLUNG“ —

gestützt auf das am 6. Oktober 2010 in Brüssel unterzeichnete
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und
ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea anderer-
seits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Arti-
kel 13.13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13.13 schreibt vor, dass sich Mitglieder der Na-
tionalen Beratungsgruppe/n einer jeden Vertragspartei in
einem Zivilgesellschaftlichen Forum treffen.
- (2) Im Zivilgesellschaftlichen Forum sollen die Mitglieder der
Nationalen Beratungsgruppe in einem ausgewogenen Ver-
hältnis vertreten sein.
- (3) Die Vertragsparteien sollen spätestens ein Jahr nach In-
krafttreten des Abkommens per Beschluss des Ausschus-
ses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ über die Ar-
beitsweise des Zivilgesellschaftlichen Forums befinden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze der Arbeitsweise des Zivilgesellschaftlichen Fo-
rums werden hiermit wie im Anhang dieses Beschlusses darge-
legt festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 2012.

Für den Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“

*Die Kovorsitzenden
des Ausschusses „Handel und
nachhaltige Entwicklung“ der
Republik Korea*

Kyungduck AN Sanghoon KIM

*Der Kovorsitzende
des Ausschusses „Handel und
nachhaltige Entwicklung“ der
Europäischen Union*

Peter THOMPSON

ANHANG

GRUNDSÄTZE DER ARBEITSWEISE DES ZIVILGESELLSCHAFTLICHEN FORUMS*Artikel 1*

Das Zivilgesellschaftliche Forum setzt sich zusammen aus zwölf Mitgliedern der Nationalen Beratungsgruppe der EU und zwölf Mitgliedern der Nationalen Beratungsgruppen Koreas, die von den Nationalen Beratungsgruppen selbst bestimmt werden. Die Mitglieder können sich von Fachberatern begleiten lassen. Zu den Vertretern einer jeden Vertragspartei im Zivilgesellschaftlichen Forum sollen wenigstens drei Vertreter von Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften beziehungsweise nichtstaatlichen Umweltschutzorganisationen zählen.

Artikel 2

Der Vorsitz im Zivilgesellschaftlichen Forum wird von der EU und Korea gemeinsam geführt. Die Kovorsitzenden werden von der Nationalen Beratungsgruppe der EU beziehungsweise von den Nationale/n Beratungsgruppe/n Koreas jeweils aus den Reihen ihrer Vertreter im Zivilgesellschaftlichen Forum bestimmt.

Die Kovorsitzenden stellen die Tagesordnung der Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums auf; dabei stützen sie sich auf Anträge ihrer jeweiligen Nationalen Beratungsgruppen. Im Übrigen stehen die folgenden Punkte regelmäßig auf der Tagesordnung:

- a) Mitteilungen der Vertragsparteien zur Durchführung des Kapitels „Handel und nachhaltige Entwicklung“;
- b) Berichterstattung über Konsultationen nach Artikel 13.14 und über die Arbeiten der Sachverständigengruppe nach Artikel 13.15.

Artikel 3

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt das Zivilgesellschaftliche Forum mindestens einmal jährlich zusammen, und zwar abwechselnd in Brüssel und Seoul. Auf Antrag einer Nationalen Beratungsgruppe kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
